

An den Senat der einen und untheilbaren Republik

Autor(en): **Bundt, J.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXV.

Luzern, 31. Januar 1799.

Rechtfertigung.

Rechtfertigung des Bürgers Senator Bundt gegen die in einem Schreiben des Kantons Sentis vom 4ten verfloffenen Monats, gegen ihn angebrachte Verläumdungen.

Dieses Schreiben ist dem schweizerischen Republikaner (Band 2. Num. 59. Dat. Luzern 23 Januar, 1799.) eingerückt.

An den Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Präsident!

Bürger Senatoren!

Meine persönliche Empfindlichkeit, und das Ansehen des gesammten Senats (von dem ich die Ehre habe ein Glied zu seyn,) verpflichten mich demselben und allen wahren Patrioten, und besonders meinen Mitbürgern des Kantons Sentis den Widerspruch und die Verläumdungen des oben bemerkten Schreibens in dem hellsten Lichte zu zeigen. Thatsachen werden für mich reden; und auf diese ist meine Aussage gestützt.

Ich kann nicht fassen, wie das Kantonsgericht von Sentis

1. Seine Unpartheillichkeit so stolz anrühmen darf, da die Akten von einem Urtheil des obigen Kantonsgerichts gerade das Gegentheil zeigen; wovon hier wiederholend ein Faktum bemerkt wird.

2. Ist mir die Reife des Kantonsgerichts von Sentis unbegreiflich, wie es in seinem Schreiben wiederholend behaupten darf, "Es kenne diese Fälle die vor ihm gekommen, und beurtheilt worden seyn sollten, gar nicht." Da doch oben bemeldte Aktenstücke die Unwahrheit dieses Berichts klar zeigen.

Ich will sowohl das partheiische, ungerechte Urtheil und meine aufrichtige Aussag durch die oben schon mehrmal angedeutete Akten selbst beweisen, als auch nöthigen Falls im Druck erscheinen lassen.

Ich nehme also nicht nur meine Aussage nicht zurück, (welche im Num. 17 des 2. Bandes des schweizerischen Republikaners vom 22ten Wintermonat ge-

lesen wurde,) sondern bestätige und wiederhole dieselbe förmlich, und werde zu seiner Zeit mit denen in Händen habenden Akten die Partheillichkeit und unpartheiische Behandlung des Kantonsgerichts von Sentis erweisen, — indem es einen Patriot Namens Daniel Schoch der ein Mitglied der ehemaligen Regierung schimpfte, mit zehn Louisd'ors Strafe belegte; hingegen einen Launer von Urneschen, der über die neue Gesetzgebung lasterte, nur um einen Louisd'or strafe.

Auch begreif ich nicht, über was für Schwindelköpfe das Kantonsgericht wimmert? — Ich erinnere mich wohl, daß dieser altkluge Ton die beliebte Manier der ehemaligen Oligarchen war, wenn sie ihre Unterthanen drücken, und die Vertheidiger der Menschenrechte lächerlich machen wollten. — ich kenne aber keine Schwindelköpfe, als solche, die nicht wissen wollen, was sie gemacht haben; gut ist es, daß sie die zehn Louisd'ors Strafe bezogen haben.... würden sie dieselbe sonst auch vergessen?

Wenigstens glaube ich von erprobteren und festeren Gesinnungen Beweise gegeben zu haben: Aber vielleicht mag das Kantonsgericht mich und meines gleichen Schwindelköpfe nennen, weil wir nicht unterthanig genug sind, geradehin uns nach ihrem Wunsch zu beugen, und schon der ehemaligen Regierung bewiesen haben, daß wir unerschrockne Patrioten sind, die die Gleichheit vor dem Gesetze, als die Grundfeste der Menschenrechte hielten, und gehandhabet wissen wollten.

Die eignen Akten des Kantonsgerichts mögen also demselben die bestimmteste Antwort geben; und folglich dem Senat und dem Publikum zeigen, woher die Verläumdung kommt, und wer die Verläumder sind.

Bürger Präsident und Senatoren! ich lasse also ihrer Weisheit die Entwicklung über. —

Gruß und Bruderliebe.

Luzern den 30. Januar 1799.

Jos. Con. Bundt, Senator.